



## Ehrenordnung gem. § 10 Abs.4. der Satzung

- § 1 Das Ausschlussverfahren führt der Vorsitzende. Er gibt dem betroffenen Mitglied den Antrag auf Ausschluss zur Kenntnis, setzt eine Frist zur schriftlichen Erwiderung und bestimmt einen Termin zur Anhörung und Verhandlung vor dem Gesamtvorstand. Das betroffene Mitglied ist berechtigt, sich in jeder Lage des Verfahrens durch ein anderes Mitglied oder einen Rechtsanwalt vertreten und unterstützen zu lassen.
- § 2 Außer den Mitgliedern des Gesamtvorstandes dürfen an der Anhörung und Verhandlung nur das betroffene Mitglied und dessen Beistand sowie das antragstellende Mitglied teilnehmen. Sind bei streitigem Sachverhalt Dritte zu befragen, sind sie nur während dieser Befragung anwesenheitsberechtigt.
- § 3 Bei unentschuldigtem Ausbleiben des betroffenen Mitglieds entscheidet der Gesamtvorstand auf der Grundlage der bisher getroffenen Feststellungen; auf diese Möglichkeit muß bei der Ladung zum Termin hingewiesen werden.
- § 4 Die Entscheidung, das Mitglied auszuschließen, bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln des Gesamtvorstandes. Die Entscheidung ist vom Vorsitzenden schriftlich zu begründen.
- § 5 Der Betroffene kann binnen einer Frist von 4 Wochen ab schriftlicher Mitteilung der Entscheidung des Gesamtvorstandes den Ehrenrat anrufen. Die Anrufung, die schriftlich und mit einer Begründung zu geschehen hat, hat aufschiebende Wirkung.
- § 6 Der Ehrenrat prüft die Entscheidung des Gesamtvorstandes in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht. Auf Verfahren und Entscheidung des Ehrenrates sind die §§ 1 bis 4 entsprechend anzuwenden, mit der Maßgabe, dass der Vorsitzende des Ehrenrates das Verfahren führt und an der Anhörung und Verhandlung nur die Mitglieder des Ehrenrates, das betroffene Mitglied und sein Beistand, das antragstellende Mitglied, der Vorstandsvorsitzende und, solange erforderlich, zur Sachverhaltsaufklärung benötigte Dritte teilnehmen dürfen.
- § 7 Die Entscheidung des Ehrenrates bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder. Sie ist endgültig, soweit gesetzlich zulässig.